

I. Beschlusslage

Bereits vor mehr als zehn Jahren hat der Hauptausschuss des HVD (Beschluss vom 26. März 1994) folgendes Votum abgegeben: "Der Humanistische Verband Deutschlands macht sich für die Beibehaltung und den Ausbau des Lebenskundeunterrichts an Berliner Schulen stark. Er verfolgt das Ziel, dass dieses weltlich-humanistische Bildungsangebot auch in den anderen Bundesländern interessierten Schülerinnen und Schülern unterbreitet wird."

Die BDV 2001 hat eine vorläufige Position zum wertebezogenen Unterricht formuliert und mit dem Auftrag verbunden, dazu eine Debatte zu organisieren. Darin heißt es: "Der HVD ruft seine Mitglieder und Mitgliedsorganisationen dazu auf, einen solchen freiwilligen Weltanschauungsunterricht auf säkular-humanistischer Grundlage auch in ihren Regionen als Angebot für die wachsende Zahl der nicht religiös orientierten Konfessionsfreien zu beantragen."

II. Erwägungen

Vor dem Hintergrund der bisherigen Beschlusslage des HVD auf Bundesebene und den im Bericht des Vorstandes zu diesem Thema gemachten Ausführungen ergeben sich Möglichkeiten und Zwänge eines koordinierten Vorgehens im Verband, um Synergieeffekte zu nutzen und langfristig humanistische Lebenskunde zu einem Grundangebot des organisierten Humanismus zu machen.

III. Beschluss

Der Bundesvorstand wird beauftragt, in Abstimmung mit den Landesverbänden bzw. Landesgemeinschaften eine Arbeitsgruppe zu berufen, die bis zur Sitzung des Hauptausschusses in 2007 das Projekt, seine Aufgaben, Arbeitsschritte und mögliche gegenseitige Hilfen formuliert. Ziel ist die Schaffung konzeptioneller Grundlagen, die Formulierung politischer Positionen und die Konzipierung praktischer Schritte, eingeschlossen das jeweilige Verhältnis von Lebenskunde zu den landesspezifischen Ersatz- bzw. allgemeinen Ethikfächern.

IV. Bedeutung des Brandenburger Urteils

Das Urteil ist ein Beleg dafür, dass es möglich ist, die Privilegierung der großen Kirchen schrittweise zurückzudrängen, indem die in Konkordaten und Staatsverträgen enthaltenen Festlegungen sinngemäß auch auf Weltanschauungsgemeinschaften wie den HVD angewendet werden und die verfassungsmäßig gebotene Gleichbehandlung umgesetzt wird.

Es setzt sich ausführlich mit verfassungsrechtlichen Implikationen des Artikels 7 Abs. 3 des Grundgesetzes auseinander. Die Begründungen sind geeignet, in verschiedenen Bundesländern Anträge auf Humanistische Lebenskunde zu stellen. Denn nach der Rechtsauffassung des Verfassungsgerichts sind Weltanschauungsgemeinschaften von Verfassungen wegen generell auch im Raum der öffentlichen Schule den Religionsgemeinschaften gleichgestellt. Diskriminierungen sind unzulässig.

Wörtlich heißt es dazu in einem Leitsatz des Urteils: "Lässt der Staat Religionsunterricht einfachgesetzlich zu, berechtigt ihn Art. 7 Abs. 3 Satz 1 Grundgesetz nicht, Weltanschauungsgemeinschaften die Erteilung von Weltanschauungsunterricht aufgrund ihrer Eigenschaft als Weltanschauungsgemeinschaft zu versagen."

Die Religionsfreiheit, also die Freiheit zur Religion wie auch die Freiheit von der Religion, zählt das Gericht zur den "obersten Verfassungsprinzipien" und beruft sich auf Prof. Dr. Peter Badura von der Münchener Universität, der auch im Deutschen Bundestag als von der CDU/CSU nominiertes Sachverständiger zu verfassungsrechtlichen Fragen hervorgetreten ist. Dieses Verfassungsprinzip sei, so zitiert das Gericht, "eine spezifische Sicherung der Würde des Menschen und seiner Freiheit als Persönlichkeit, die über sich und ihre Stellung in der Welt zu einer bestimmten Gewissheit und Sinngebung gelangt ist".

V. Vorschläge an die AG

Die Arbeitsgruppe sollte zu folgenden Fragen Positionen beziehen:

1. Was sind die "Grundsätze und Aufgaben des Faches Humanistische Lebenskunde": wesentliche Ziele, Aufgaben und Inhalte, Adressaten etc., Positionen zum staatlichen Werteunterricht, zur Trennung von Staat und Kirchen, zur verfassungsmäßigen Gleichbehandlung von Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften etc.
2. Wie könnten die jeweiligen Rahmenkonzeptionen für das Projekt Humanistische Lebenskunde aussehen, die neben einer ersten Analyse der rechtlichen, politischen und wettbewerbsmäßigen Voraussetzungen in den verschiedenen Bundesländern bzw. Regionen, den vorliegenden Erfahrungen, auch abgeleitete mögliche Zielsetzungen und Vorschläge sowie die Beschreibung von Aufgaben und Kompetenzen eines Antragverfahrens enthalten.
3. Ist eine Bundesvereinbarung zur Einführung von Humanistischer Lebenskunde in verschiedenen Bundesländern sinnvoll?
4. Was sind die gemeinsamen konzeptionellen Grundlagen und Ressourcen für die Einführung des Faches, die Aus- und Weiterbildung von Lehrkräften, fachspezifische Lehrmittel etc.?

Bundesdelegiertenversammlung HVD 6./7. Mai 2006